

... weit mehr als eine Alternative!



An das Präsidium
des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21.02.2008

Betreff: Stellungnahme des BoeGK zum Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Sehr geehrte Fr. Mag. A. Lust!

Der Berufsverband der Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (BoeGK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zum Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, sowie für die Einladung zur Stellungnahme.

1. Positionierung des BoeGK zum Entschließungsantrag des Nationalrates 57/E (23. GP)

Die Übernahme von Tätigkeiten der Gesundheits- und Krankenpflege, wie die Assistenz bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Körperpflege, durch pflegende Angehörige soll natürlich möglich sein und von den Betroffenen auf Basis ihrer Beziehung individuell entschieden werden.

Diese Tätigkeiten an Betreuungspersonen nach dem Hausbetreuungsgesetz zu übergeben, scheint verlockend, birgt aber hohe Risiken für die zu betreuenden Menschen, wenn es ohne entsprechender Ausbildung und ohne Qualitätskontrolle erfolgt. Daher ist diese Form der Übernahme im Sinne der betroffenen Menschen abzulehnen.

Betreuungspersonen sind zumeist fremde Menschen und wie die Praxis zeigt, zudem häufig aus einem anderen Kulturkreis stammend. Oft ist schwer nachvollziehbar welchen Beruf sie ausüben, ob und welche Ausbildungen sie mitbringen und mit welchem Leumund sie zu uns kommen. Risiken wie Wundliegen, Mangelernährung oder Lungenentzündung durch Verschlucken von Nahrung oder Flüssigkeiten, fehlerhafte diagnostische Maßnahmen sowie Fehler bei der Verabreichung von Arzneimittel werden ohne entsprechender Ausbildung weder wahrgenommen noch kann darauf fachlich richtig eingegangen werden. Betreuungsbedürftige und ihre Angehörigen dieser Ungewissheit und Unsicherheit auszusetzen ist unzumutbar und unverantwortlich!

Deshalb fordert der Berufsverband österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (BoeGK) für Betreuungspersonen zumindest eine Ausbildung oder einen Ausbildungsnachweis entsprechend der Heimhilfen. Parallel dazu müssen regelmäßige Qualitätskontrollen durch professionell Pflegende, beispielsweise einer (noch zu etablierenden) Familien- oder Gemeindeschwester oder einer Casemanagerin sichergestellt und deren Honorierung gewährleistet werden.

Diese Qualitätssicherungsmaßnahme muss im Pflegegeldgesetz ab der Stufe 3 verpflichtend vorgesehen werden. Beratung, Information und Schulung sind weitere Leistungen, die im Rahmen der Kontrollbesuche erfolgen. Sowohl die betreuungsbedürftigen Menschen wie auch deren Angehörige erleben dadurch Sicherheit und professionelle Unterstützung.

2. Stellungnahme des BoeGK zum im Betreff angeführten Gesetzesentwurf

Der Berufsverband österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeberufe würdigt den Versuch mit dem vorliegenden Entwurf die 24-Stunden-Betreuung auf eine gesunde Basis zu stellen. Wir bedauern jedoch sehr, dass die mit dem GuKG erreichten Ausbildungs- und Pflegestandards durch den vorliegenden Entwurf enorm ausgehöhlt werden und in dem Entwurf nicht versucht wurde, ein Minimum an Ausbildung und Qualifikation für die Personenbetreuer festzulegen.

Eine Einschränkung für die Personenbetreuer auf die 24-Stunden-Betreuung in einem Haushalt ist im vorliegenden Entwurf nicht enthalten.

Zu Artikel 1 – Änderungen des GuKG

Unter Z 1 des Entwurfes steht im § 3 Abs. 3a „...Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten...“ und soll durch „...Umstände vorliegen, die aus **pflegerischer oder** medizinischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten...“ ersetzt werden. Die im Abs. 3a unter Z 1, 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten beziehen sich mehrheitlich auf den §14 GuKG, eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich. Eine pflegerische Expertise ist deshalb zwingend erforderlich.

Diese Änderungen müssen gleichlautend im Artikel 4 – Änderung der Gewerbeordnung 1994 im §159 Abs. 2 berücksichtigt werden.

Aus fachlicher Perspektive empfehlen wir die Bezeichnung Inkontinenzhilfsmittel anstelle von Inkontinenzprodukten.

Des Weiteren ist nicht geregelt, wie Betreuter und Betreuer mit einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in Kontakt kommen, um eine pflegerische Expertise zu erhalten, auch nicht für den Abs. 3b, Z 2, Punkt 4 und 5 sowie Z 3. Dadurch sind in weiterer Folge die Anleitung, die Anordnung und die Qualitätssicherung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege dem Zufall überlassen. Ebenso ist nicht geregelt, wie und wer den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege honoriert. Der Berufsverband österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeberufe erachtet hierfür eine verpflichtende Regelung zur Anleitung, Beratung und regelmäßigen Qualitätskontrolle im Pflegegeldgesetz ab Pflegegeldstufe 3 sowie die Honorierung über die jeweils das Pflegegeld auszahlende Institution als zielführend.

Zu ergänzen ist im § 3 Abs. 3a Z 1, dass es um die **orale** Nahrungs-, Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme geht.

Darüber hinaus ist unseres Erachtens der Abs. 3a unter den (derzeit irrtümlich in Z 2 des Entwurfes als § 3b bezeichnet) Abs. 3b zu setzen, weil ansonsten die in Abs. 3a, Z1 bis Z3 beschriebenen Tätigkeiten gänzlich aus dem GuKG herausgenommen würden.

Völlig unberücksichtigt bleiben im Falle einer Fehlbehandlung durch einen Betreuer die haftungsrechtlichen Fragen sowohl für den Betreuer als auch für den anleitenden, anordnenden und qualitätssichernden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

Unter Z 4 des Entwurfes sollen im § 15 unter Punkt 7 Z 1 bis Z 5 medizinische Tätigkeiten an die Betreuer delegiert werden. Lediglich die **orale** Verabreichung von Arzneimitteln, das Anlegen

von bereits individuell angepassten **Antithrombosestrümpfen** sowie von **einfachen Verbänden** ist unseres Erachtens im Einzelfall an „Laien ohne jedwede Ausbildung“ zu delegieren, um die Sicherheit für die betreuten Personen zu gewährleisten.

Für den Berufsverband österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeberufe erscheint es riskant, dass laut vorliegendem Entwurf Personen- und Hausbetreuer ohne jede Ausbildung nach Anleitung bestimmte pflegerische und medizinische Tätigkeiten durchführen dürfen, während Pflegehilfen mit einer Ausbildung von 1.600 Stunden dies laut GuKG nur unter Aufsicht oder gar nicht dürfen. Die Anordnung und Befristung sowie die Anleitung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch die Ärzte müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Für die Durchführung der pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten durch die Personen- und Hausbetreuer ist jedoch weder eine Aufsicht noch eine Dokumentationspflicht vorgesehen.

Zu Artikel 2 – Änderungen des Ärztegesetzes 1998

Es fehlt eine taxative Aufstellung, welche ärztlichen Tätigkeiten vom Arzt an Personen- und Hausbetreuer im Einzelfall delegiert werden dürfen.

Zu Artikel 3 – Änderungen des Hausbetreuungsgesetzes

Die im § 1 Abs. 5 beschriebenen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen aus dem GuKG § 15, Abs. 7, Z 3 bis Z 5 können keinesfalls als Betreuung bezeichnet werden. Die Sicherheit der betreuten Personen bei Durchführung dieser Tätigkeiten von „Laien“ ist nicht zu gewährleisten.

3. Aktuelle Forderungen des Berufsverband österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

In diesem Entwurf sind langjährige Forderungen des Berufsverband österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nicht enthalten. Sie sind aber für die weitere Entwicklung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie für notwendige Entwicklungen im Gesundheitswesen dringend erforderlich. Der Berufsverband österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeberufe fordert die

- rasche Umsetzung der Ausbildungsreform für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, um die Ausbildung zukünftig an einer Fachhochschule zu absolvieren
- Pflegegeldinstufung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, verbunden mit kompetenter Information, Anleitung und Beratung als Service für die Pflegegeldbezieher sowie deren pflegende Angehörige
- Festschreibung der Verordnungsbefugnis von Pflegehilfsmitteln für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im § 14 GuKG.

Diese Stellungnahme ergeht per Mail auch an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Franz Allmer e.h.
Präsident des BoeGK